

HELSINKI



Fungizid

HELSINKI ist ein Fungizid zur Kontrolle von verschiedenen Pilzkrankheiten in Getreide und Winterraps.

Wirkstoff: 250 g/L Prothioconazol (25,0 Gew.-%)
Wirkungsmechanismus (FRAC-Gruppe):
Prothioconazol: G1

Formulierung: Emulgierbares Konzentrat (EC)

**Verpackung nicht wiederverwenden.
Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen.
Verwendung durch berufliche Anwender.**

**VOR FROST SCHÜTZEN.
VOR GEBRAUCH GUT SCHÜTTELN.**



Nr. 00A497-61



Sicherheitsdatenblatt



Pamira®: reg. WZ IVA (Industrieverband Agrar, Frankfurt/Main)
Herstellungsdatum und Charge: aus technischen Gründen an anderer Stelle.

5L e

Vertrieb und Zulassungsinhaber:
JT Agro Europe sp. z o.o.,
Gate A, Aleja Grunwaldza 472,
80-309 Gdańsk, Poland
www.jtcrop.com
info@jtcrop.com


Hier öffnen 

WIRKUNGSWEISE:

HELSINKI ist ein Fungizid zur Kontrolle von verschiedenen Pilzkrankheiten in Getreide und Winterraps.

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete

Schadorganismus/Zweckbestimmung	Pflanzen/ -erzeugnisse/ Objekte
Halmbruchkrankheit (<i>Pseudocercospora herpotrichoides</i>)	Winterweizen, Sommerweizen, Hartweizen
Halmbruchkrankheit (<i>Pseudocercospora herpotrichoides</i>)	Triticale
Halmbruchkrankheit (<i>Pseudocercospora herpotrichoides</i>)	Roggen
Halmbruchkrankheit (<i>Pseudocercospora herpotrichoides</i>)	Wintergerste, Sommergerste
Halmbruchkrankheit (<i>Pseudocercospora herpotrichoides</i>)	Winterhafer, Sommerhafer
Wurzelhals- und Stängelfäule (<i>Leptosphaeria maculans</i>)	Winterraps
<i>Sclerotinia sclerotiorum</i>	Winterraps
Cylindrosporium-Weißfleckigkeit (<i>Cylindrosporium concentricum</i>)	Winterraps
Septoria-Blattdürre (<i>Septoria tritici</i>)	Winterweizen, Sommerweizen, Hartweizen
<i>Septoria nodorum</i>	Winterweizen, Sommerweizen, Hartweizen
Echter Mehltau (<i>Erysiphe graminis</i>)	Winterweizen, Sommerweizen, Hartweizen
Gelbrost (<i>Puccinia striiformis</i>)	Winterweizen, Sommerweizen, Hartweizen
Braunrost (<i>Puccinia recondita</i>)	Winterweizen, Sommerweizen, Hartweizen
DTR-Blattdürre (<i>Drechslera tritice-repentis</i>)	Winterweizen, Sommerweizen, Hartweizen
Fusarium-Arten	Winterweizen, Sommerweizen, Hartweizen
Septoria-Arten (<i>Septoria spp.</i>)	Triticale
Echter Mehltau (<i>Erysiphe graminis</i>)	Triticale
Gelbrost (<i>Puccinia striiformis</i>)	Triticale
Braunrost (<i>Puccinia recondita</i>)	Triticale
<i>Rhynchosporium secalis</i>	Triticale
Septoria-Blattdürre (<i>Septoria tritici</i>)	Roggen
<i>Septoria nodorum</i>	Roggen
Echter Mehltau (<i>Erysiphe graminis</i>)	Roggen
Braunrost (<i>Puccinia recondita</i>)	Roggen
<i>Rhynchosporium secalis</i>	Roggen
Echter Mehltau (<i>Erysiphe graminis</i>)	Wintergerste, Sommergerste
Gelbrost (<i>Puccinia striiformis</i>)	Wintergerste, Sommergerste
Zwergrost (<i>Puccinia hordei</i>)	Wintergerste, Sommergerste
Fusarium-Arten	Wintergerste, Sommergerste
<i>Rhynchosporium secalis</i>	Wintergerste, Sommergerste
Netzfleckenkrankheit (<i>Pyrenophora teres</i>)	Wintergerste, Sommergerste
Echter Mehltau (<i>Erysiphe graminis</i>)	Winterhafer, Sommerhafer
Haferkronenrost (<i>Puccinia coronata</i>)	Winterhafer, Sommerhafer
Halmbruchkrankheit (<i>Pseudocercospora herpotrichoides</i>)	Dinkel
Septoria-Blattdürre (<i>Septoria tritici</i>)	Dinkel
<i>Septoria nodorum</i>	Dinkel

Schadorganismus/Zweckbestimmung	Pflanzen/ -erzeugnisse/ Objekte
Echter Mehltau (<i>Erysiphe graminis</i>)	Dinkel
Gelbrost (<i>Puccinia striiformis</i>)	Dinkel
Braunrost (<i>Puccinia recondita</i>)	Dinkel
DTR-Blattdürre (<i>Drechslera tritici-repentis</i>)	Dinkel
Fusarium-Arten	Dinkel

Festgesetzte Anwendungsbestimmungen

- (NW470)** Etwaige Anwendungsflüssigkeiten, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.
- (SE110)** Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
- (SF275-7AC)** Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 7 Tagen nach der Anwendung in Ackerbaukulturen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.
- (SS110-1)** Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
- (SS120-1)** Bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

AUFLAGEN

- (EB001-2)** SP 1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächen-gewässern reinigen./Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)
- (NN2002)** Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.
- (NW262)** Das Mittel ist giftig für Algen.
- (NW264)** Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.
- (SB001)** Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.
- (SB005)** Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.
- (SB010)** Für Kinder unzugänglich aufbewahren.
- (SB111)** Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.
- (SB166)** Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.
- (SF245-02)** Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.
- (SS206)** Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.
- (WMFG1)** Wirkungsmechanismus (FRAC-Gruppe): G1

Sonstige Auflagen:

- (WH952)** Auf der Verpackung und in der Gebrauchsanleitung ist die Angabe zur Kennzeichnung des Wirkungsmechanismus als zusätzliche Information direkt jedem entsprechenden Wirkstoffnamen zuzuordnen.

HINWEISE

- (NB6641)** Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).
- (NB6644)** Die Anwendung in Mischung mit einem als nicht bienengefährlich eingestuften Insektizid aus der Gruppe der Pyrethroide ist auch während des Bienenfluges an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen beflohen werden, erlaubt.
- (NB6645)** Das Mittel darf in Mischung mit einem als nicht bienengefährlich eingestuften Insektizid aus der Gruppe der Neonikotinoide an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen beflohen werden, angewendet werden, sofern dies ausweislich der Gebrauchsanleitung des Insektizids erlaubt ist.
- (NN1001)** Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.

ZUGELASSENE ANWENDUNG

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung:

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:

Halmbruchkrankheit (*Pseudocercospora herpotrichoides*)

Winterweichweizen, Sommerweichweizen, Hartweizen

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet:

Anwendungsbereich:

Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:

Anwenderkategorie:

Stadium der Kultur:

Anwendungszeitpunkt:

Maximale Zahl der Behandlungen:

Ackerbau

Freiland

Nein

Beruflich

30 bis 32

Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

- in dieser Anwendung: 1

- für die Kultur bzw. je Jahr: 3

spritzen

- 0,8 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

Anwendungstechnik:

Aufwand:

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

(F) Freiland: Winterweichweizen

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsatzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

(F) Freiland: Sommerweichweizen

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsatzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

(F) Freiland: Hartweizen

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsatzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT850) Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuweiterhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

10 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder

- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

1 Anwendungsgebiet	
Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Halmbruchkrankheit (<i>Pseudocercospora herpotrichoides</i>)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Triticale
2 Kennzeichnungsauflagen	
2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung	
Einsatzgebiet:	Ackerbau
Anwendungsbereich:	Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:	Nein
Anwenderkategorie:	Beruflich
Stadium der Kultur:	30 bis 32
Anwendungszeitpunkt:	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen:	- in dieser Anwendung: 1 - für die Kultur bzw. je Jahr: 3
Anwendungstechnik:	spritzen
Aufwand:	- 0,8 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

(F)	Freiland: Triticale Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festssetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.
-----	--

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT850) Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Halmbruchkrankheit (<i>Pseudocercospora herpotrichoides</i>)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Roggen

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet:	Ackerbau
Anwendungsbereich:	Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:	Nein
Anwenderkategorie:	Beruflich

Stadium der Kultur:	30 bis 32
Anwendungszeitpunkt:	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen:	- in dieser Anwendung: 1 - für die Kultur bzw. je Jahr: 3
Anwendungstechnik:	spritzen
Aufwand:	- 0,8 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

(F)

Freiland: Roggen

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT850) Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

10 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrainierten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Halmbruchkrankheit (<i>Pseudocercospora herpotrichoides</i>)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Wintergerste, Sommergerste

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet:	Ackerbau
Anwendungsbereich:	Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:	Nein
Anwenderkategorie:	Beruflich
Stadium der Kultur:	30 bis 32
Anwendungszeitpunkt:	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen:	- in dieser Anwendung: 1 - für die Kultur bzw. je Jahr: 2
Anwendungstechnik:	spritzen
Aufwand:	- 0,8 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

(F)

Freiland: Wintergerste

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

(F)

Freiland: Sommergerste

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT850) Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrainierten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung:

Halmbruchkrankheit (*Pseudocercospora herpotrichoides*)

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:

Winterhafer, Sommerhafer

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet:

Ackerbau

Anwendungsbereich:

Freiland

Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:

Nein

Anwenderkategorie:

Beruflich

Stadium der Kultur:

30 bis 32

Anwendungszeitpunkt:

Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen:

- in dieser Anwendung: 1
- für die Kultur bzw. je Jahr: 2

Anwendungstechnik:

spritzen

Aufwand:

- 0,8 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

(F)

Freiland: Winterhafer

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

(F)

Freiland: Sommerhafer

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT850) Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung:

Wurzels- und Stängelfäule (*Leptosphaeria maculans*)

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:

Winterraps

2 Kennzeichnungsaufgaben

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet:

Ackerbau

Anwendungsbereich:

Freiland

Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:

Nein

Anwenderkategorie:

Beruflich

Anwendungszeitpunkt:

Herbst bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen:

- in dieser Anwendung: 1
- für die Kultur bzw. je Jahr: 2
- Abstand: 14 bis 21 Tage

Anwendungstechnik:

spritzen

Aufwand:

- 0,7 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsaufgaben

- keine -

2.3 Wartezeiten

56 Tage

Freiland: Winterraps

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT850) Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot

der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50 % 5 m, 75 % *, 90 % *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

(NW701) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	<i>Sclerotinia sclerotiorum</i>
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Winterraps

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet:	Ackerbau
Anwendungsbereich:	Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:	Nein
Anwenderkategorie:	Beruflich
Stadium der Kultur:	61 bis 65
Anwendungszeitpunkt:	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen:	- in dieser Anwendung: 1 - für die Kultur bzw. je Jahr: 2 - Abstand: 14 bis 21 Tage - spritzen
Anwendungstechnik:	- 0,7 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha
Aufwand:	

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

56 Tage Freiland: Winterraps

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT850) Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50 % 5 m, 75 % *, 90 % *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

(NW701) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Cylindrosporium-Weißfleckigkeit (*Cylindrosporium concentricum*)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Winterapps

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau
Anwendungsbereich: Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich: Nein
Anwerderekategorie: Beruflich
Anwendungszeitpunkt: Bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis
Maximale Zahl der Behandlungen: - in dieser Anwendung: 1
- für die Kultur bzw. je Jahr: 2
- Abstand: 14 bis 21 Tage
Anwendungstechnik: spritzen
Aufwand: - 0,7 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

56 Tage Freiland: Winterapps

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT850) Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „**“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
5 m

(NW701) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Septoria-Blattdürre (*Septoria tritici*)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Winterweichweizen, Sommerweichweizen, Hartweizen

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau
Anwendungsbereich: Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich: Nein

Anwenderkategorie:	Beruflich
Stadium der Kultur:	37 bis 65
Anwendungszeitpunkt:	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen:	- in dieser Anwendung: 3 - für die Kultur bzw. je Jahr: 3 - Abstand: 14 bis 21 Tage
Anwendungstechnik:	spritzen
Aufwand:	- 0,8 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

35 Tage	Freiland: Sommerweichweizen
35 Tage	Freiland: Winterweichweizen
35 Tage	Freiland: Hartweizen

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT850) Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

10 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	<i>Septoria nodorum</i>
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Winterweichweizen, Sommerweichweizen, Hartweizen

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet:	Ackerbau
Anwendungsbereich:	Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:	Nein
Anwenderkategorie:	Beruflich
Stadium der Kultur:	37 bis 65
Anwendungszeitpunkt:	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen:	- in dieser Anwendung: 3 - für die Kultur bzw. je Jahr: 3 - Abstand: 14 bis 21 Tage
Anwendungstechnik:	spritzen
Aufwand:	- 0,8 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

35 Tage	Freiland: Sommerweichweizen
35 Tage	Freiland: Winterweichweizen
35 Tage	Freiland: Hartweizen

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT850) Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

10 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echter Mehltau (<i>Erysiphe graminis</i>)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Winterweichweizen, Sommerweichweizen, Hartweizen

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet:	Ackerbau
Anwendungsbereich:	Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:	Nein
Anwenderkategorie:	Beruflich
Stadium der Kultur:	26 bis 71
Anwendungszeitpunkt:	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen:	- in dieser Anwendung: 3 - für die Kultur bzw. je Jahr: 3 - Abstand: 14 bis 21 Tage
Anwendungstechnik:	spritzen
Aufwand:	- 0,8 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

35 Tage	Freiland: Sommerweichweizen
35 Tage	Freiland: Winterweichweizen
35 Tage	Freiland: Hartweizen

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT850) Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten

zeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

10 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung:

Gelbrost (*Puccinia striiformis*)

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:

Winterweichweizen, Sommerweichweizen, Hartweizen

2 Kennzeichnungsaufgaben

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet:

Ackerbau

Anwendungsbereich:

Freiland

Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:

Nein

Anwenderkategorie:

Beruflich

Stadium der Kultur:

26 bis 71

Anwendungszeitpunkt:

Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen:

- in dieser Anwendung: 2
- für die Kultur bzw. je Jahr: 3
- Abstand: 14 bis 21 Tage

Anwendungstechnik:

spritzen

Aufwand:

- 0,8 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsaufgaben

- keine -

2.3 Wartezeiten

35 Tage

Freiland: Sommerweichweizen

35 Tage

Freiland: Winterweichweizen

35 Tage

Freiland: Hartweizen

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT850) Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „**“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

10 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Braunrost (<i>Puccinia recondita</i>)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Winterweichweizen, Sommerweichweizen, Hartweizen

2 Kennzeichnungsaufgaben

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet:	Ackerbau
Anwendungsbereich:	Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:	Nein
Anwenderkategorie:	Beruflich
Stadium der Kultur:	26 bis 71
Anwendungszeitpunkt:	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen:	- in dieser Anwendung: 2 - für die Kultur bzw. je Jahr: 3 - Abstand: 14 bis 21 Tage
Anwendungstechnik:	spritzen
Aufwand:	- 0,8 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsaufgaben

- keine -

2.3 Wartezeiten

35 Tage	Freiland: Sommerweichweizen
35 Tage	Freiland: Winterweichweizen
35 Tage	Freiland: Hartweizen

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT850) Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

10 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	DTR-Blattdürre (<i>Drechslera tritici-repentis</i>)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Winterweichweizen, Sommerweichweizen, Hartweizen

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet:	Ackerbau
Anwendungsbereich:	Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:	Nein
Anwenderkategorie:	Beruflich
Stadium der Kultur:	26 bis 71
Anwendungszeitpunkt:	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen:	- in dieser Anwendung: 3 - für die Kultur bzw. je Jahr: 3 - Abstand: 14 bis 21 Tage
Anwendungstechnik:	spritzen
Aufwand:	- 0,8 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

35 Tage	Freiland: Sommerweichweizen
35 Tage	Freiland: Winterweichweizen
35 Tage	Freiland: Hartweizen

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT850) Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Fusarium-Arten
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Winterweichweizen, Sommerweichweizen, Hartweizen

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet:	Ackerbau
Anwendungsbereich:	Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:	Nein
Anwenderkategorie:	Beruflich

Stadium der Kultur:	56 bis 69
Anwendungszeitpunkt:	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen:	- in dieser Anwendung: 1 - für die Kultur bzw. je Jahr: 3
Anwendungstechnik:	spritzen
Aufwand:	- 0,8 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

35 Tage	Freiland: Sommerweichweizen
35 Tage	Freiland: Winterweichweizen
35 Tage	Freiland: Hartweizen

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT850) Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Septoria-Arten (<i>Septoria spp.</i>)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Triticale

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet:	Ackerbau
Anwendungsbereich:	Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:	Nein
Anwenderkategorie:	Beruflich
Stadium der Kultur:	25 bis 61
Anwendungszeitpunkt:	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen:	- in dieser Anwendung: 2 - für die Kultur bzw. je Jahr: 3 - Abstand: 14 bis 21 Tage
Anwendungstechnik:	spritzen Aufwand:
-	0,8 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

35 Tage	Freiland: Triticale
---------	---------------------

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT850) Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

10 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführenden, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrainierten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echter Mehltau (<i>Erysiphe graminis</i>)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Triticale

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet:	Ackerbau
Anwendungsbereich:	Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:	Nein
Anwenderkategorie:	Beruflich
Stadium der Kultur:	26 bis 71
Anwendungszeitpunkt:	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen:	- in dieser Anwendung: 3 - für die Kultur bzw. je Jahr: 3 - Abstand: 14 bis 21 Tage
Anwendungstechnik:	spritzen
Aufwand:	- 0,8 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

35 Tage	Freiland: Triticale
---------	---------------------

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT850) Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

10 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung:

Gelbrost (*Puccinia striiformis*)

Pflanzen-/erzeugnisse/Objekte:

Triticale

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet:

Ackerbau

Anwendungsbereich:

Freiland

Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:

Nein

Anwenderkategorie:

Beruflich

Stadium der Kultur:

26 bis 71

Anwendungszeitpunkt:

Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen:

- in dieser Anwendung: 2
- für die Kultur bzw. je Jahr: 3
- Abstand: 14 bis 21 Tage

Anwendungstechnik:

spritzen

Aufwand:

- 0,8 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

35 Tage

Freiland: Triticale

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT850) Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

10 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Braunrost (*Puccinia recondita*)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Triticale

2 Kennzeichnungsaufgaben

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau
Anwendungsbereich: Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich: Nein
Anwenderkategorie: Beruflich
Stadium der Kultur: 26 bis 71
Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen: - in dieser Anwendung: 2
- für die Kultur bzw. je Jahr: 3
- Abstand: 14 bis 21 Tage
spritzen
Anwendungstechnik:
Aufwand: - 0,8 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsaufgaben

- keine -

2.3 Wartezeiten

35 Tage Freiland: Triticale

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT850) Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
10 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung: *Rhynchosporium secalis*
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Triticale

2 Kennzeichnungsaufgaben

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau
Anwendungsbereich: Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich: Nein
Anwenderkategorie: Beruflich

Stadium der Kultur:
Anwendungszeitpunkt:
Maximale Zahl der Behandlungen:

26 bis 71
Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
- in dieser Anwendung: 2
- für die Kultur bzw. je Jahr: 3
- Abstand: 14 bis 21 Tage
spritzen
- 0,8 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

Anwendungstechnik:
Aufwand:

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

35 Tage

Freiland: Triticale

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT850) Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „**“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

10 m Begründung:

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.